

## Schadensersatzhaftung der Tochtergesellschaft für Kartellverstoß der Muttergesellschaft

Das Opfer einer von einer Muttergesellschaft begangenen Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht der Union kann von deren Tochtergesellschaft Ersatz für die daraus resultierenden Schäden verlangen, auch wenn die Tochtergesellschaft selbst in der Bußgeldentscheidung nicht erwähnt ist, wenn die Muttergesellschaft und die Tochtergesellschaft hinsichtlich der von dem Kartell betroffenen Leistungen oder Produkte eine wirtschaftliche Einheit bildeten.

EuGH, Urteil vom 06.10.2021 – Rs. C-882/19

**RA Prof. Dr. Ulrich Schnelle, LL.M.**, ist tätig bei Haver & Mailänder  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB in Stuttgart.  
Kontakt: [autor@der-betrieb.de](mailto:autor@der-betrieb.de)

### I. Sachverhalt

Zwischen 1997 und 1999 erwarb die spanische Sumal zwei LKW von der spanischen Vertriebsgesellschaft der Daimler AG (MBTE). Mit Beschluss vom 19.07.2016 stellte die Europäische Kommission fest, dass die Daimler AG am sog. LKW-Kartell beteiligt war und gegen die Vorschriften des Unionsrechts über das Kartellverbot verstoßen hatte. Die von Sumal i.H.v. 22.204,35 € erhobene Schadensersatzklage wies das erstinstanzliche Gericht in Barcelona mit der Begründung ab, MBTE sei von dem Beschluss der Kommission nicht betroffen, weil sie nicht dort erwähnt sei. Das von Sumal angerufene Berufungsgericht in Barcelona legte dem EuGH zur Entscheidung nach Art. 267 AEUV im Kern die Frage vor, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen im Anschluss an einen Beschluss der Kommission, mit dem wettbewerbswidrige Verhaltensweisen einer Muttergesellschaft festgestellt worden sind, eine Schadensersatzklage gegen deren Tochtergesellschaft erhoben werden kann.

### II. Entscheidung

Der EuGH beantwortete die Vorlagefragen wie folgt:

- Jedermann kann von „Unternehmen“, die an einem nach Art. 101 AEUV verbotenen Kartell beteiligt waren, Ersatz des durch diesen Wettbewerbsverstoß entstandenen Schadens verlangen. Auch wenn solche Schadensersatzklagen vor den nationalen Gerichten erhoben werden, richtet sich die Bestimmung der zum Ersatz des verursachten Schadens verpflichteten Einheit unmittelbar nach dem Unionsrecht.
- Die Schadensersatzklagen (*private enforcement*) sind ebenso integraler Bestandteil des Systems zur Durchführung der Wettbewerbsregeln der Union wie deren Durchführung durch die Behörden (*public enforcement*). Der Begriff „Unternehmen“ i.S. von Art. 101 AEUV kann im Zusammenhang mit der Verhängung von Geldbußen durch die Kommission gegen Unternehmen und im Zusammenhang mit Schadensersatzklagen, die vor den nationalen Gerichten gegen diese „Unternehmen“ erhoben werden, keine unterschiedliche Bedeutung haben.
- Nach der Rechtsprechung umfasst der Begriff „Unternehmen“ i.S. von Art. 101 AEUV jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von Rechts-

form und Art der Finanzierung, und bezeichnet somit eine wirtschaftliche Einheit in einer einheitlichen Organisation persönlicher, materieller und immaterieller Mittel, die dauerhaft einen bestimmten wirtschaftlichen Zweck verfolgt, selbst wenn diese rechtlich aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen besteht.

- Wenn erwiesen ist, dass eine zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehörende Gesellschaft so gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, dass das „Unternehmen“, zu dem sie gehört, die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift begangen hat, führen die Begriffe „Unternehmen“ und „wirtschaftliche Einheit“ von Rechts wegen zu einer gesamtschuldnerischen Haftung der Einheiten, die zum Zeitpunkt der Begehung der Zuwiderhandlung die wirtschaftliche Einheit bilden. Die Begriffe „Unternehmen“ und „wirtschaftliche Einheit“ sind unter dem Gesichtspunkt des Gegenstands der fraglichen Vereinbarung zu bestimmen.
- Wenn festgestellt ist, dass eine Muttergesellschaft gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, kann der Geschädigte eine Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft haftbar machen. Der Geschädigte muss nachweisen, dass zum einen im Hinblick auf die wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Bindungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft und zum anderen im Hinblick auf das Bestehen eines konkreten Zusammenhangs zwischen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Tochtergesellschaft und dem Gegenstand der Zuwiderhandlung, für die die Muttergesellschaft haftbar gemacht wurde, die Tochtergesellschaft mit ihrer Muttergesellschaft eine wirtschaftliche Einheit bildete. Grds. muss nachgewiesen werden, dass die von der Daimler AG geschlossene wettbewerbswidrige Vereinbarung die gleichen Produkte betrifft, die von MBTE vermarktet werden.
- Die Feststellung des Kartellverstoßes durch die Muttergesellschaft in der Kommissionsentscheidung hat Bindungswirkung auch gegenüber der Tochtergesellschaft.
- Die Möglichkeit des nationalen Gerichts, eine etwaige Haftung der Tochtergesellschaft für die verursachten Schäden festzustellen, ist nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil die Kommission die Tochtergesellschaft im Beschluss nicht erwähnt hat. Es sei nicht erforderlich, dass die Muttergesellschaft die Tochtergesellschaft kontrolliert.

### III. Praxishinweise

Die Entscheidung verbessert die Möglichkeiten von Geschädigten, ihre Kartellschadensansprüche gegen die Kartellanten durchzusetzen. Der Gleichlauf des Unternehmensbegriffs und der gesamtschuldnerischen Haftung des „Unternehmens“ nach Art. 101 AEUV zwischen *public* und *private enforcement* ist die Konsequenz aus der Rechtsprechung des EuGH zur Stärkung des *private enforcement*. Damit wird eine im deutschen Zivilrecht lange geübte Praxis vom Europarecht überholt, nämlich, dass nur die jeweilige juristische Person haftet, die im Bußgeldbescheid benannt worden ist. Nach dem Urteil des EuGH vom 15.07.2021 (Rs. C-30/20 – *Volvo*) kann ein geschädigtes Unternehmen die Kartellanten auch an seinem Sitz verklagen. Insofern können ausländische Kartellgeschädigte ausländische Tochtergesellschaften etwa deutscher Kartellanten ohne Auslandszustellung und Übersetzungen im Ausland verklagen.